

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

12 (24.3.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743473)

# Anzeigen und Nachrichten

## Avertissements.

I Nachdem nunmehr das Königl. Preussische Postwesen in der Provinz Südpreußen überall reguliret, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken, nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittelst geschעהener Anlegung nachbenannter Course, als:

- 1) einer fahrenden und reitenden Post von Driesen über Posen, Slupce und Klobowa auf Kowicz und Warschau, und einer fahrenden Seitenpost von Slupce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. 8.) auch einer Kariol. Post von Klobowa nach Lentschitz,
- 2) einer fahrenden Post von Thorn über Brzesce und Gombin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Ploz (No. 3.) anschließt, auf Kowicz und Warschau, desgleichen einer reitenden Post von Thorn bis Warschau,
- 3) einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Solbau und Ploz bis Gombin, und von hier mit vorstehender Thorneer fahrenden Post vereinigt bis Warschau,
- 4) eine fahrende Post von Frankfurt über Drossen, Stelenzig und Meseritz auf Posen,
- 5) einer fahrenden Post zur Verbindung der Provinzen Pommern, Südpreußen und Schlesien, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, Meseritz, Swiebus und Züllichow auf Gräneberg und den damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Fraustadt, und von Karge über Wollstein, Graz und Stenszew nach Posen, und von Karge nach Züllichow,
- 6) einer fahrenden Post von Breslau über Herrnstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seitenpost von Kalisch über Zduni anschließt, über Wojannowa und Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schwiegel nach Posen, sodann aber
- 7) einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlaw auf Thorn, und einer Kariol. Post über Mavovanna, Goshlin und Rogasen nach Margonin auf Schneidemühl,
- 8) einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Wartenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seitenpost No. 1. anschließt, weiter auf Petrickau bis Rawa, desgleichen einer reitenden Post von

von



von Breslau auf eben benannten Cours über Petrickau (hier mit der reitenden Post aus Czestochau vereinigt) und Rawa ganz bis Warschau, 9) einer fahrenden Post von Oppeln über Gutentag und Lublinitz auf Czestochau, und sodann reitend über Radomsk nach Petrickau, in dem reitenden Breslau-Warschauer Cours (vorhergehende Nummer)

in die accurateste und bequemste Postverbindung gesetzt, auch das Porto in Gemäßheit der publicirten und bey allen Königl. Postämtern befindlichen Taxen nach sehr billigmäßigen Sätzen bestimmt worden, so hat man solches dem Publico hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Versendung von Briefen, Päckereyen und Geldern dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schnelligsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preußl. General-Post-Amt,  
v. Berder.

2 Nachdem Se. Königl. Majestät das im Jahr 1791 publicirte Allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: **Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten**, vom 1sten Junius dieses Jahres an in Höchsterodero sämtlichen Landen mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Februar c. ein besonderes Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben: So wird dieses hiedurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20sten Junii 1791 wiederholt, daß das allgemeine Landrecht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen und anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand, und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeit behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey, in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten, die vor dem 1sten Junii 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereignenden rechtlichen Folgen, nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem neuen allgemeinen Landrechte beurtheilt werden sollen.

Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio, von welchem er sein Exemplar hat, unentgeltlich abfordern kann.

Murich, den 20sten März 1794.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.

3 Die zum Gebrauch der Ostfriesl. Landschaft erforderliche Schreibmaterialien, als Schreib- und Couvert-Papier, wie auch Postpapier zu Briefen, Federn, Siegellack und Bindfaden, sollen den 9ten April nächstkünftig, öffentlich an den Mindestannehmenden ausverdingen werden. Liebhaber dazu müssen sich alsdenn Vormittags gegen 11 Uhr auf der Landschaft einfinden, vorher aber Proben von jeder Sorte mit Bemerkung des Preises einliefern. Murich, den 13ten März 1794.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

Sachen,





## Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte, sodann zu Dikum, Feringum und Leer affigirten Subhastations-Patente, nebst beygelägten auch bey dem Ausmiener Benekamp einzusehenden Lage, Verkaufs- und Verheurungs-Conditionen, soll zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung des weyl. Berend Abben Riader zweyter Ehe, Heerd Landes zu Midlum in Weiderland, groß 45  $\frac{1}{4}$  Steden nebst Behausung und sonstigen Anwesen, so von vereideten Taxatoren auf 16703 Gulden 14 flr. in Gold gewürdiget ist, am 27sten Januar und 24sten Februar auf der Emden Amtgerichtsstube, am 9ten April 1794 aber zu Feringum öffentlich feilgeboten, und im letztern Termine dem Meistbietenden, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in demselben deßfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer, und in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2 Die verwittwete Frau Regierungsrath Präsidentin von Benicke in Aurich ist freywillig gesonnen, alle ihre moderne Mobilien, als Schränke, Spiegel, Tische, Stühle worunter mit blau und auch mit grün und weiß Atlas überzogen laquirt und verguldete Stühle befindlich, mit dazu gehörigen halbseidenen Gardienen, sodann ein gold steinern Tafel- und ein blau und weiß Thee Service, 2 einschläfrige Lit de Camps mit Behang, eine achtsärmichte Glas-Krone, wie auch allerhand Küchen-Geräthe, imgleichen einen vierhöfigen Jagdwagen, und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 31sten März und folgenden Tagen, auf dem Schloß in dem großen Saal der Regierungsrath Präsidenten Wohnung, in welcher vorab des Montags und Donnerstags Morgens die Sachen zu besehen sind, zu welchem Ende man sich bey den Domestiquen in des Kaufmanns Bos Hause meldet, durch den Ausmiener Meuter öffentlich verkaufen zu lassen.

3 Des weyl. Keiner und Keent Keiners Erben zu Dunum, wollen ihren zu Regenbargen im Amte Wittmund belegenen halben Platz, groß 23 Diematthen Gassen und Hammland, nebst Grundheuren, und sonstigen Anwesen, am Mittwoch den 26. März des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, durch den Ausmiener Ducken, entweder öffentlich verkaufen, oder verpachten lassen.

4 Weyl. Frau Hofgerichts-Assessorin Bachmeister in Esens nachgelassene Erben, wollen mit Bewilligung des woblöblichen Stadtgerichts, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Betten, Porcelain, Gläser, Spiegel, Tische, Stühle, Schränke und Comtoir-Schränke; allerhand Eisengeräthe, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 24ten März, des Morgens um 9 Uhr bey dem von Wangelnischen Wittwens Stift in Esens, öffentlich durch den Ausmiener Ducken verkaufen lassen.

5 Der Hausmann Jan Götsens in Oldendorf, ist auf vorher erteilte gesetzliche Commission willens, seine Mobilien: als Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing,



Messing, Flauen, Eisen, Rissen, Rasten, Gläser, Felsen, Bett und Bettgewand; sodann sein ansehnliches Hausmanns-Beschlag, von Wagenen, Eggen, Pflüge, Pferde, 22 Kühe, Jungvieh, Schafe, Milchgeräthe, Sock, und was noch mehr zum Vorschein kommen wird, am Dienstag den 8 April, den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

6 In Barsede will Cornelius Hassebargen den 26ten März 12 Kühe, 4 Pferde öffentlich verkaufen, und pl. min. 10 Diemath Weidland verheuren lassen.

Mit gerichtlicher Bewilligung wollen weyl. Hinrich Gerdes Wittwe und Kinder Vormünder in Rype des Erblassers nachgelassene sämtliche Mobilien und Noventien, als 16 milche Kühe, 12 Stück Jungvieh, 8 Pferde, 2 Schaafe, 2 Wagen, Egde, Pflug, 1 Weyer, 4 Bestell Bettgat, Tinnen, Zinnen, Schränke, Tische, Stühle und dergleichen Hausgerath, wie auch Rocken, Särken und Haber, den 27ten März öffentlich verkaufen lassen.

Schlichter Jann Dreyer in Dangstede ist freywillig gesonnen, sein ganzes Hausmannsbeschlag, als 16 milche Kühe, 16 Stück Jungvieh, 6 Pferde, 3 beschlagene Wagen, Egde, Pflüge, 1 Erdkarre ic. sodann Hausrath, Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen und was mehr seyn mag, den 31ten März öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Op Woensdag di. 2 April sal door de Maaklaar Voget to Embden publiq verkogt worden, op de Borg van Wylen de Heer Jonker Polman an de Nieuwemarkt, 66 Stukken Wagenschott soo door een circa 14½ Voet lang & 12-15 Duim breed & dik, en 660 Stukken Klaphout is 11 Schok soo door een circa 4 Voet lang & 8 Duim breed & dik; dit Hout is laastleeden Herfst van Riga alhyr angebragt. Legt en is daagelijks te besien by boovengenoemde Borg, Waagenschott word verkogt per Stuk, & Klaphoud p. 30 Stuk. Naader Bericht geeft de Maakelaar.

8 Die von dem weiland Andreas Folders zu Hückeburg im Amte Wittmund, nachgelassene Güter, Hausmannsbeschlag, 10 Pferde, 4 Wagen, Egden, Pflüge, und dergleichen; sodann Früchte auf dem Boden, als Weizen, Rocken, Gersten, Haber, und Bohnen, auch 10 Körbe mit Bienen sollen am Donnerstag den 27 März öffentlich verkauft werden. Und dienet zur Nachricht, daß der Termin zum Verkauf der Mobilien, der Kühe und sonstigen Sachen, auf den 14 April angeker worden.

9 Der Hausmann Otto Reinders in Hattward will, nachdem er seine Landwirthschaft niederleget, mit Bewilligung des woldblichen Amtsrichte, alle hand Hausgeräthe, Hausmannsbeschlag, Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Vieh und Jungvieh, auch abgedroschene Früchte und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 31 März des Morgens um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmieser Lucken verkaufen lassen.



10 Des weyl. Claas Jürjens Wittwe ist freywillig entschlossen 4 Grafen Grundland unter Bisquard, am 3ten April nächstkünftig des Nachmittags in Bisquard öffentlich verkaufen zu lassen. Die Bedingungen des Verkaufs sind bey dem Justiz-Commissair Schelten in Greeslyhl zu erfahren.

11 Die Erben von weyl. Harm Staderls Wittve in Pogum, sind mit gerichtl. Erlaubnis freywillig entschlossen allerhand Mobilien, von Kupfer, Messing, Zinnen, Eisen, Eische, Spiegel, Stühle, Kisten, Kassen, Betten und Bettgewand, sodann ein ansehnlich Hausmanns Beschlag von Wagen, Eidee, Pflügen, Pferde, 15 milche Kühe, 10 Stück Jungvieh, Milchgeräthe, und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Freytag den 28ten März den Weißbietenden in Pogum, öffentlich verkaufen zu lassen.

12 Da der Mahler Dargholter in Emden künftigen May eine andere Wohnung bezieht, so ist derselbe freywillig entschlossen am nächsten 7ten April seinen ansehnlichen Vorrath in Holz geschnittene Sachen, als:

Figuren allerhand Art bestehend in den vier Jahreszeiten, Weltkarten, Elementen, Mercuriuffe Jamás Puppen, Schäferstücke, Consolen, worauf solche stehen; ferner Vasen, Blumenkränze, Uhrkasten, Thiere groß und klein, alle weiß emaillirt mit Gold, verschiedener Sorte und Auswahl, sodann eine gute Sammlung Gemähde und Kupferstücke, nebst einigen zinnern lackirten Sachen, bester Sorte, und einige wenige Meubeln.

Öffentlich an den Weißbietenden bey Keinen schicklichen Sammlungen auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Derselbe schmeichelt sich einen zahlreichen Zuspruch auch von Fremden und Landleuten zu erhalten, da er mit dieser Waare zu handeln aufhöret und solche bestens als vortrefliche Rathen in den Stuben recommendiren darf.

13 Am 3 und 4 April will Bogard Joseph in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand verfehete Pfänder, Gold und Silber, öffentlich ausmienen lassen.

Am 8ten April wollen die Vormünder über des Schiffers Olmann Claaser Nachlaß allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, und was mehr vorkommt, durch den Ausmiener Thoden von Belsen in Norden öffentlich ausmienen lassen.

Am 11ten April wollen Jide Gabben Wittve Erben in Etel nahe bey Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen allerhand Hausrath, Betten und Leinwand öffentlich ausmienen lassen.

14 Aus bewegenden Ursachen wird der Verkauf der Bücher des weyl. Herrn Inspectors Felten in Norden auf den 25ten und 26ten März allererst abgehalten, welches bekannt gemacht wird.

15 Am Mittwoch den 2ten April, will Brune Janssen Erbdägen in Westerbuse 36 Stück Hornvieh, worunter 23 milchgebende Kühe vorhanden sind, sodann 7 Pferde, worunter 2 vierjährige Brandfüße mit Büssen, einige Schaafe und Schweine.





Schweine, wie auch Wagen, Eggen, Pflüge; ein Wever, Kupfer, Zinn und sonstige zur Bauern Wirtschaft gehörigen Sachen, der Ausmeiner-Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

16 Nachdem die auf den 26sten März nächstkünftig angelegt getrefene Subhastation der Warfsäte des Hinrich Cordes zu Jums eintretender Hindernisse wegen nicht abgehalten werden kann, sondern auf den 12ten April verlegt werden müssen; so wird solche zur Concursmasse des Hinrich Cordes gehörige zu Jums im Reichspiel Leerhave belegene Warfsäte cum annexis et pertinentiis wovon das Haus auf 225 Rthlr. 6 Sch. 10 W. der Garten und das Land aber auf 150 Rthlr. cour. nach Abzug der darauf haftenden Lasten eidlich angeschlagen worden, vermöge des an den Amtgerichts Stuben zu Friedeburg und Wickmund affigirten Subhastations Patente mit Conditionen und Taxe, welche auch bei dem Ausmeiner Hellmets gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, am nächstbevorstehenden 12ten April auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden die unbekante Real Prätendentes aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Berechtigung spätestens im Verkaufstermin zu melden, weil sie nach erfolgten Zuschlag damit in Absicht des Immobilis und des Käufers nicht weiter gebüret werden können. Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair und andern ihnen gleich geachteten Versohnen zufolge Edicti de 3ten Septembris 1792 ihre Berechtigung ausdrücklich reserviret und vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtgericht, den 3ten März 1794.

17 Auf erteilte gerichtliche Commission, wollen die Erben des weyl. Deichbaumeisters H. L. Barth am Donnerstag den 10. April des Vormittags 9 Uhr zu Jarssum allerhand Hausmannsgeräthe und Weichlag als 6 Pferde, 20 Kühe, Wagen, Eyden und Pflug, 1 Kariol, 1 Schlitte, pl. m. 17 Fuder Heu, eine Quantität Stroh, Lort Speck, Fleisch, etwas ausgedroschenes Korn, wie auch Zinnen, Kupfer, Messing, Leinwand, Spiegel, Bett und Bettgewand, und was ferner vorhanden, öffentlich verkaufen lassen.

18 Der dem Herrn Bierziger Otto R. Bleeker in Emden zugehörige, daselbst ausser dem alten neuen Thore am breiten Gange in Comp. 18. N. 92. belegene, bereits zu dreymahlen öffentlich zum Verkauf ausgebotene hübsche Garten, samt hebenernen Gartenhause, soll annoch am 28 März 1794 durch dasiges Bergantungs-Departement zum viertenmahl zum Verkauf auspräseutiret und dem Meistbietenden alsdann zugeschlagen werden.

De Heer Burgermeester von Santen et Conf. als testamentarische Erfgenaamen van wylen den Heer Veertiger C. C. von Santen te Emden zyn Deelingshalver geresolveert,  $\frac{1}{8}$  Parten in dat door Schipper Harmen Luitjes Reul gevoerde, thans aldaar in goeden Staat leggende, welbezeylde en betuigde Koff-Schip, de Naarstigheid genaamt, hetwelk pl. min. 80 Rogge Lasten groot en in't Jaar 1778 nieuws uitgehaalt is, in tweemaal op den 21 en 28 Meert

1794



1794 publyk uitpraesenteeren en in 'de laatste Termyn syder  $\frac{1}{2}$  An-  
deel bysonder, aen de Meestbiedenden toeflagen te laten.

19 Vermöge des bey dem hiesigen und Esener Amtgerichte affigirten Subbasta-  
tions-Patents, soll das von dem weyl. Peter Cornelius nachgelassene, hieselbst auf des  
Finkenburg belegene Haus mit Garten, so auf 635 Rthlr. in Gold eydlich gewürdiget  
worden, in dreyen Terminen, den 19ten Februar, 19ten Mart. und 16ten April d. J.  
Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behauptung hieselbst  
öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden verkauft werden. Die  
Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen, und für die Gebär  
abschriftlich zu haben.

Zugleich wird denen unbekanntem Real-Prätendenten obgedachten Grundstücks be-  
kannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-  
Termin, oder spätestens in demselben melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen,  
bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte adjudication damit  
gegen den neuen Besitzer, und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehö-  
ret werden. Bittmund im Königl. Amtgerichte, den 14ten Januar 1794.

Deimers.

20 Vermöge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieselbst affigirten Subba-  
stions-Patente, nebst beygefügeter, auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich  
zu habenden Taxe und Conditionen, sollen des weyl. Ebe Albers nachgelassene Immo-  
bilien, als:

- 1) Ein Haus und Garten an der kleinen Osterstraße im Oster Klust 3te, Kott sub  
No. 42 auf 1650 Gl. in Gold gerichtlich gewürdiget, und
- 2) Ein Kirchen-Sitz in der hiesigen Lutherischen Kirche taxirt auf 45 Gl. in Gold,  
in dreyen auf den 3ten März, den 24sten ejusdem und den 14ten April a. c. präfigir-  
ten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weinhaus öffent-  
lich feilgeboten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt Ober-  
Vormundschaftlicher Approbation in Rücksicht der dabey mit interessirten minorennen zu-  
geschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem real Prätendenten ob-  
bemelter Immobilien und insbesondere denen, welche etwa eine Servitut darauf zu ha-  
ben vermeynen mögten, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame  
sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden,  
und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen  
haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie  
die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und denen gleich geachte-  
ten Versohnen ihre etwaige Ansprüche ausdrücklich reserviret.

Signatum Norden in Curia, den 28sten Januar 1794.

Amts-Verwalter Bürgermeister und Rath.

21 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subbasta-  
tions-Patente nebst beygefügeten auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu ha-  
benden Taxe und Conditionen soll das, denen Kindern des weyl. Solptmer Jacobs in  
Com-





Communion zugehörige, im Oster Rufft 5te Rott sub No. 88 am Neuen Wege belegene auf 2450 Gl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus und Garten nebst einem Acker aber der gewöhnlichen Hinter Kohle, zu dreym auf den 24sten März, den 14ten April und den 5ten May a. c. präfixirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe öffentlich feil geborhen nad in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation wegen der dabey interessirten Minderjährigen, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten real-Prätendenten des erwähnten Hauses cum annexis, und insbesondere denen, welche etwa eine Servitus darauf zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich bis zum letzten Termin und spätestens in diesem Termin deshalb zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Tadessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und diesen gleich geachteten Persohnen ihre etwaige Einsprüche nach Vorschrift des Edicts vom 3ten September 1792 ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden in Curia, den 15ten Februar 1794.  
Untervermahrer Dürgermeister und Rath.

22 In Dösteibahr will Wiffert Auz den 2ten April 11 Stück Hornvieh, 3 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Betten und Hausgerath und

In Engelhawe will Dämme Cornelius den 3ten April 9 Stück Hornvieh, 3 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, wie auch verschiedenes Haaksgerath, öffentlich verkaufen lassen.

23 Mit gerichtlicher Bewilligung will Weyert Cornelius seinen in Wensiede belegenen Heerd Landes, bestehend aus einem Hause, Garten, p. ml. 34 Diemathen Land und einem Corfmohr, am Freitag den 11ten April des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Haroeberge Wohnung zu Berum, durch den Ausmiener Fridag öffentlich verkaufen lassen.

Auch will alsdenn der Webermeister Marten Jansen in Sage seine in Silgen-Duue belegene beide Stückländer zu resp. 2 und 1 1/2 Diemath daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

24 Danelz Sarveits Wittwe zu Rosum, ist auf erhaltene gerichtliche Commission freywillig entschlossen, allerhand Mobilien und Moventien, als Kisten, Kasten, Fische, Stühle, Betten und Bettgewand; sodann Wagen, Egde, Pflug, 4 Pferde 10 Stück Rabe, auch Milchgeräthe, nebst einer Karsole mit verschiedenem Geschire öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich deshalb am Dienstag den 1ten April daselbst einfinden und nach Belieben kaufen.

25 Am Donnerstag den 27 dieses, Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem Hause des Herrn Roslaub durch die Mäckler Hainings & Charpentier öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, 63  
Kisten



Kisten Citronen und 28 Kisten Sina Aepfel dieser Tagen durch Capt. Gustaff Friedr. Wilde von Lissabon alhier angebragt. Emden den 17ten Merz 1794.

26 Da der im Wochenblatte Num. 11. und unter der Rubrique Sachen so zu verkaufen sub Num. 18 angezeigte Verkauf der Gebrüder Rickleff und Jan Cornelius am Neuharlinger Eyhl sämtlich beschriebenen Güter, nebst dem grossen Ruff- und Englischen Jagd Schiffe, zur Befriedigung des Hillerd Poppen et Consorten, wegen eingetretener Hindernisse am 27ten März nicht vor sich genommen werden kann, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß ein anderweitiger Termin auf den 10 April bevorstehend zum Verkauf der sämtlichen conscribirten Güter, nebst dem grossen Ruff, und englischen Jagd-Schiffe, so wie solches alles im gedachten Wochenblatte sub Num. 18 unter denen Verkäufen inseriret, angeordnet worden. Lusttragende Ankäufer wollen sich am gesetzten Tage, als den 10ten April Morgens um 10 Uhr auf Neuharlinger Eyhl einfinden, und ihren Vorbehalt suchen.

Weyl. Dito Albrecht Kannegießer Ehefrau nachgelassene Erben in Esens, wollen mit Bewilligung des m. d. bl. Stadtgerichts allerhand Hausgeräthe, als Zienen, Kupfer Messing, Silber, Gold, Porcelain, Gläser, verschnitten und unverschnitten Linnen, Tische Schränke, Spiegel, Frauenkleider, pl. m. 1000 Pfund ausgeschmolzen Gallig, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 27 März des Morgens um 9 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

27 Des weyl. Schusters Harm Mennen Wittwe, und Kinder Curatoren, wollen allerhand Hausgeräth, auch Kleidungsstücke, Kupfer, Zinn, sodann unvertate beittetes Leder, am 27ten März in Wirdum öffentlich verkaufen lassen.

28 Harm Berds Schulte in Leer will freiwillig am 24ten März allerhand Hausrath und Zimmergeräthe wie auch verschiedenes Holz nebst Gold und Silber öffentlich verkaufen lassen.

Franz Schulte in Leer will ebenfalls am 24ten März verschiedenes Hausgeräthe, und einige zum Gewürzhandel nöthigen Geräthe öffentlich verkaufen lassen.

Garrelt und Jan Käken auf dem Klosterland sbaweit Wymeer wollen auf erhaltene gerichtliche Commission ihr Hausmanns Beschlag, als 14 Kühe und einiges jung Vieh, mit Egge, Wagen, Pflug ec. und fünf Pferde, wie auch einiges Hausgeräthe, am 28ten März daselbst meißbietend verkaufen lassen.

Froling Harms in Stapelmohr, will auf erhaltene gerichtliche Commission, allerhand Mobilien, als Hausgeräthe, Frauen Kleider, Betten, Eggen, Wagen und Pflug mit 2 Kühe und 2 Pferde, am Sonnabend den 29ten März daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Weyl. Elias Causers Wittwe Antje Peters ist auf erhaltene gerichtliche Commission freiwillig gesonnen, ihr auf Erbpachts Grund erbanete Haus mit Acker auf der Leerer Gofte am 10ten April auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

(No. 12. Lt)

Weyl.



Wepl. Kaufmanns Hinrich Bovius nachgelassene Frau Wittwe will freiwillig, allerhand Hausgeräthe, als Kupferne, zinnerne, eiserne und vortheilhafte porcellainene Geschirre, eine Pendule, 2 goldene Taschenuhren, Betten, Leinwand und Tischzeug, allerhand zum Gewürz- und Weinhandel erforderlichen Geräthe und Fässer, wie auch zwey Wagens, ein Mangel und was des mehr seyn mag, am Mittwochen den 2ten April, in Leer bei ihrem Wohnhause auf der Rampe öffentlich verkaufen lassen.

Der Herr Platzmajor Engelkes auf der Lagedacker Schanz ist freiwillig gesonnen, seine auf Euzdernenland liegende Stückländer, am 16ten April zu Bunde in Bene Smalven Kinder Behausung auf mehrere Jahren im Herbst 1794 anzutreten öffentlich verheuren zu lassen.

Wepl. Thees Browns Wittwen Kinder Vormünder Br. H. van Heteren et cons. sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihrer Pupillen Erbpachts Platz auf Bunder Neuland am Schanjer Deich den 16ten April zu Bunde in Bene Smalven Kinder Behausung auf mehrere Jahren, May 1795 anzutreten, meistbietend verheuren zu lassen.

29 Auf ertheilte gerichtliche Commission eines wölblichen Magistrats zu Emden sollen daselbst am nächstkünftigen Donnerstage, den 27sten März des Kaufmanns G. J. Duising Mobilien, und unter andern auch eine Partey braunschweigischen Garas und einige Stücke Tuch öffentlich der Ausräumerordnung gemäß verkauft werden.

30 Des Hausmann Jann Hinrich Königs Wittve auf der Wirde nahe bey Norden will durch den Ausräumer Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, sodann ihr schönes Hausmannsbeschlagn, als Wagens, Eyde, Pflug, 20 Stück milche Kühe, Jungvieh, Pferde, und was mehr vorlömmt, am 10ten April Morgens 10 Uhr öffentlich ausmienen lassen.

## V e r h e u r u n g e n .

1 Auf von dem wölblichen Amtgerichte zu Friedeburg ertheilte Commission soll des wepl. Ede Rohlf's Kinder zu Hohemey Friedeburger Amtes obaweyt Neustadt-Södens stehende Felde, und Weizenmehl-Mühle, welche wegen des nahe vorbeistießenden Tiefs und überhaupt sehr zur Nahrung gelegen und wobey auch seit vielen Jahren der Handel mit Mehl, Grütze ic. mit großen Nutzen und Vortheil actrieben ist, am iustehenden 5ten April des Nachmittags um 2 Uhr in Meye Eggers Hause auf Hohemey wiederum auf 6 Jahre, May 1795 anzutreten, an den Meistbietenden der Ausräumer-Ordnung gemäß, öffentlich verheuret werden. Pachtlustige wollen sich also dazu an Ort und Stelle einfinden.

2 Der Deich und Euhl Richter-Hinrich Ariens in Damsum eur. nom. Hannek Willeken Willems Kinder zu Middelsbur, will mit Bewilligung des wölblichen Amtgerichts, seiner Curanden daselbst belegenen Platz, groß 44 Diemt Marck - sowohl Grün- als Banland und 1 3/4 Diemat Postoreyen Land, nebst Behausung Kirchen und Begräbniß-Stelle in der Westerburer Kirche, und auf dem nämlichen Kirchhof, von  
May





May 1795 an, auf sieben nacheinander folgende Jahre, am bevorstehenden 4ten April Nachmittags um 2 Uhr in Haynel Siebels Behausung zu Middelburg öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen, und sind die beschlissene Conditiones bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

### Gelder, so ausgedoten werden.

1 Bey der Armen-Casse zu Loppersum, sind auf anstehenden May 150 Rthlr. in Courant zinslich zu belegen; wer solche verlangt, kann sich bey den Armen-Vorsiehern melden.

2 Die Armentvorseher zu Wütermohr Liabbe Peters und Geerd Jaussen, haben 1000 Gulden in Gold Armenkapital zu belegen, wer dazu Lust hat, und sichere Hypothek stellen kann, der kann über die Zinsen mit obbenannten Armentvorsehern accordiren.

3 Harm Meulen in Dachtelbubr hat 300 Gl. Gold Pupillen Gelder auf anstehenden May 1794 zinslich gegen gehörige Sicherheit auszuruhn. Wem damit gebietet, melde sich je eher je lieber. Briefe werden franco erwartet.

4 Bey den Armen-Cassen zu Loga und Logabirum sind auf anstehenden May respectiv 800 und 500 Gulden ostfr. Courant gegen billige Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, hat sich desfalls bey der Vorsiehera besagter Armen-Cassen, dem Anton Carl Marks Veldemüller zu Loga, und Carl-Jen Ottjes Hausmann zu Logabirum, entweder persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden.

5 150 Rthlr. in Gold sind den 1sten May 1794 gegen billige Zinsen zu verleihen. Wer solche verlanget, melde sich bei Eibe Feelen Wagener Hausmann zu Wulstforde bey Wittmund, als Vormund über Johann Pauls Jaussen Sohn.

### Citationes Creditorum.

1 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792. §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den von Heere Boyckes auf seine Wittwe Jacke Keemts Schröder, jeko des Willem Jaussen Gronewold Ehefrau, nun zu Klein-Drennhusen, unter Bedecaspel wohnhaft, für die eine, und auf Jenes 6 Kinder, Nicolaas in der Verkumer Hamrich, Keemt zu Eijche, Boycke auf den Loppersumer Grasbause, des Adam Marcus zu Loppersum Ehefrau Jancke, den Jann und die Beelke Heeren zu gleichen Theilen für die andere Hälfte vererben, bey dem privatim unter sich angestellten Verkaufe, von den Eheleuten Willem Jaussen Gronewold und Jacke Keemts Schröder, als Meistbietenden, erkaufte, und von diesen als gemeinschaftlichen Besitzern pro indiviso angetretenen zu Klein Drennhusen unter Bedecaspel belegenen, aus einem Hause mit Garten, 15 1/2 Dirmathen und 15 Grafen Landes, sodann verschiedenen Kirchen-Sitzen und Todtenaräbern bestehenden sogenannten halben Heerd, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Bendherungs- oder sonst.



sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 8ten April 1794, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von gedachter Besizung werden präcludiret, und ihnen sowol gegen die Käufer, Eheleute Willem Janssen Gronewold und Jucke Reemts Schröder, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2 Das Königl. Amtgericht zu Emden citiret und ladet — bloß mit Vorbehalt der ins Feld gerückten Militair- und andern nach Königl. Verordnung d. d. 3ten September 1792 ihnen gleichgeachteten Personen Gerechtsame, — alle und jede, so auf die den Hausmann Frerich J. Beckmann zu Freepsum von dem Schmiedemeister Jan Dicken Erenzenberg in Emden aus der Hand verkaufte, im Freepsumer Meer belegene 20 Grafen Landes, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderungen zu haben vermeynen möchten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber in dem, auf den 7ten April 1794 angeordneten peremptorischen Termine, bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige mandatarios ad acta anzumelden und durch originale documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibende nachher damit sowol gegen vorher beschriebenes Immobile, als den jetzigen Besizer präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

3 Das Königliche Amtgericht Emden citiret und ladet — bloß mit Vorbehalt der Militair — und andern ihnen gleich geachteten Personen Gerechtsame nach Raasgabe Königl. allerhöchster Verordnung d. d. 3ten September 1792. — Alle und jede, welche auf die, dem Kaufmann Elias Frerich Carstens in Emden von denen Erben der weyl. Eheleute Harm Janssen und Ebelke Berens öffentlich verkaufte, unter Hinterebelegenen 8 Grafen Landes aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben, vermeynen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 12 Wochen bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta anzumelden, längstens aber in dem auf den 14ten April nächstkünftig angeordneten peremptorischen Termine durch Production der original Documente zu justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher so wol in Hinsicht der 8 Grafen obgedacht, als auch des jetzigen Besizers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Stadigerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commissarii Bluhm mand. nom. des Bierzigers W. Arends hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Schiffer Eleis Mekelenborg und dessen Ehefrau Anna Harms Mulder privatim anerkaufte hieselbst an der großen Brückstraße in Comv. 16 No. 35 stehende Wohnhaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend einem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Überkaufsrecht zu haben vermeynen, cum terminis von drey Monaten et reproductionis präclusivo auf den 12ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair-Personen, deren Frauen





Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hierdurch ausdrücklich vorbehalten.

5 Die Gebrüder Wylt, Hage und Lojo Kollen Keemts erben von ihrem wegi- land Vater Keemt Wylts einen zu Pilsum belegenen Heerd, bestehend aus einer Behau- sung, Scheune, Garten und 58 1/2 Grafen Landes, nebst Kirchenstühlen und Todten- Gräbern, jeder für 1/3. Im Jahre 1788 cedirten Hage und Lojo Kollen Keemts ihre Anttheile in der Erbtheilung an ihren Bruder Wylt Keemts und dessen Ehefrau Stientje Nichts; und diese haben über den ganzen Heerd ein Aufgeböth nachgesucht.

Es ist darauf citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf besagten Heerd Landes cum annexis et pertinentiis ex capite crediti hypothec, hereditatis, servitutis, retractus, fideiussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 10ten April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Uebrigens wird denen Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten. Pevsum am K.önigl. Amtgerichte 3ten Januar 1794.

6 Da über das sämtliche Vermögen des hiesigen Kaufmanns Gerhard Jan- sen Wuising und dessen Ehefrau Johanna Salema Concurfus generalis eröffnet und ein offener Arrest erlassen worden, als wird allen und jeden, welche von den Gemein- schuld- nern etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden angebeutet, nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung: daß wenn demohingeachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhal- ten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Untersand- und andern Rech- tes, für verlustig erklärt werden würde.

Signatum Emdae in Curia, den 4ten März 1794.

Jussu Senatus. de Pottere, Secret.

7 Nachdem über das in einem zu Wiesede im Kirchspiel Neysholt belege- nem halben Plaz cum annexis et pertinentiis, Etüclande Mobilien und Hausmanns Beschlag bestehende Vermögen des Heye Ulrichs zu Wiesede pr. Decretum vom 18ten hujus der generale Concurfus hieselbst eröffnet worden: So werden alle und jede welche an dem Vermögen des gedachten Heye Ulrichs etwigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiemit edictaliter citiret und verabladet, ihre Gerechtfame und Forderungen am 15ten April nächstkünftig veridlich oder durch genugsam instruirte und gesetzlich Be- vollmächtigte wozu die Justiz Commissarii Bellermann zur Friedeburg und Steinmeß und Thormann in Wittmund vorgeschlagen werden, hieselbst anzugeben und deren Rich- tigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden





werden solle, wobey aber in Befolge Königl. allerhöchsten Verordnung d. d. 3ten September 1792 allen hiebey etwa interessirten Militair- und andern ihnen gleichgeachteten Persohnen, als welchen die Rechts Wobthath der Suspension währen des jezigen Krieges zu statten kömmt, ihre etwaige Berechtigte an die Wasse ausdrücklich reserviret werden.

Zugleich wird allen und jeden welche von dem Gemeinschuldner Hepe Ulrichs etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Breeffschaften unter sich haben, aufgegeben denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, sondern solches mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, wenn dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder antwortet wird, solches als nicht geschehen geachtet, und zum Vessien der Wasse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Untersands und andern Rechtes für verlustig erkläret werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Friedeburg im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20sten December 1793. Schuederman.

8 Christian Ludewig nahm im vorigen Jahre ein halbes Diemath bey dem Gastmarscher Eyhl, worauf 3 Ralk-Ofen standen, in Erbpacht von dem Amtgerichte Assess. Loth und dem Ziegler Langius. Er verkaufte aber bald nachher dies in Erbpacht genommene Stück, mit Cameral Consens, und mit Bewilligung der Vererbpächter, an den Ausmiener Fridag gegen ein anderes halbes Diemath am Hauswege von dessen Rieddyler Heerde, wofür denn jenes halbe Diemath bey dem Gastmarscher Eyhl dem Heerde wiederum incorporiret, und der auf solches Stück liegende Erpachts Canon auf das halbe Diemath am Hauswege transportiret ist. Der Ausmiener Fridag hat zu seiner Sicherheit um Erlassung der gewöhnlichen Edictal Citation gebeten, welche auch dato erkannt worden.

Es werden daher hiemit, mittelst ausdrücklicher Reservation der Rechte aller etwa bey diesem Tausch interessirten Militair-Personen, und die denselben nach dem Edicte d. d. 3ten September 1792 gleich geachtet werden, alle etwaige real-Prätendentes, retractantes und Creditores welche an dem besagten halben Diemath bey dem Gastmarscher Eyhl irgend einen real. Anspruch haben mögten, hiedurch sub poena präclusi ac perpetui silentii edictaliter citiret, solchane Ansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino reproductionis präclusivo den 19ten April a. c. bey dem Amtgerichte zu Norden gehödig anzugeben und zu justificiren. Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte den 29sten Januar 1794.

9 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Arjes Janssen Spree, als Käufers des von den Eheleuten Jacob Stroosmann und Ulje Janssen privatim verkauften, im Oster-Kluft, 5te Noit sub No. 89. am neuen Wege belegenen Hauses nebst Scheune und der darin befindlichen Rosmühle, sodann des dazu gebhörigen Gartens und dreier zwischen der großen und kleinen Hinterlohne belegenen Aecker, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf dieses Immobile Real Ansprüche und Forderungen, wie auch Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis auf den 30sten April a. c. des Vormittags um 10 Uhr unter der Bewarnung erkannt:

Das



daß die Ausbleibende mit ihren Real Ansprüchen und Forderungen an obbemelbetes Haus cum annexis präcludiret, und denselben sowol gegen den neuen Besitzer, als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Indessen sind wegen des jezigen Krieges denen Militair- und denen gleichgeachteten Personen ihre etwaigen Rechte nach Vorschrift des Edicti d. d. 3ten Sept. 1792 ausdrücklich reserviret worden. Signatum Norda in Curia, den 14ten Januar 1794.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

IO Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Schulhalters Harm Willem Schiffer und dessen Ehefrau Giesche Jürsens Köben Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das im Wester-Klust 4te Rott sub No. 375. an der Stielstraße belegene von Provocanten privatim angekaufte Haus und Garten des Juilf Hengen Peters Real Ansprüche und Forderungen, wie auch Servitut oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 14ten April a. c. des Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Ansprüchen und Forderungen an bemelbetes Haus cum annexis präcludiret, und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und denen gleich geachteten Personen ihre etwaige Ansprüche nach Vorschrift des allerhöchsten Edicti d. d. 3ten Sept. 1792 ausdrücklich reserviret. Signatum Norda in Curia, den 28sten Januar 1794.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

II Es hat der verstorbene Christian von Felde einen vor dem Drostenhof bey dem Herren-Garten liegenden Garten nachgelassen, worauf im Hypothekenbuch Fol. 364 eine alte Schuld eingetragen steht, und zwar

50 Rthl. sind den 28sten December 1751 eingetragen, welche der vorige Besitzer Lammert Poppen von Schwigen vom Ausmiener Wagener in Esens cur. nois. seiner Stuefsochter Helena Sophia Jaegers den 15ten Februar 1750 kausbar erhalten,

wovon die g. schiebene Abtragung waeren behauptet, die originale Verschreibung zur Löschung aber nicht hergebracht werden kann. Damit nun der Executor testamenti, Amtsgerichtspedel Klose, dem Ankäufer und neuen Besitzer dieses Gartens ein schuldenfreyes Grundstück liefern kann, dat derselbe die Ausbietung aller unbekanntem Real-Präcedenten, insbesondere die namentliche Präclufion derer in Betref der eingetragenen Forderung verlangt. Es werden demnach, außer denen im Felde stehenden Militair-Personen und welche mit denselben nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 gleiche Rechte genießen, alle und jede, welche an gemeldtes Grundstück Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, und besonders der Eigentümer, Lesionarius, Pfands- oder Briefs-Inhaber hiedurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 6 Wochen, und längstens in Termino präclufion den 9ten April entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

Daß die Ausbleibende nicht allein mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorgedachten Garten präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den Ankäufer auferleget,

leget,





leget, sondern auch gedachte Forderung für getilgt gehalten, das verlohrene Instrument amortisiret, und mit dessen Löschung im Hypothekenbuch verfahren werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 14ten Februar 1794.

Wölling.

12 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über den in einigen wenigen Mobilien bestehenden äußerst geringen Nachlaß des ohnlängst verstorbenen hiesigen Wächters Johann Tiardes Wagener der erbachtliche Liquidations Proceß eröffnet, und editatio edictalis wider sämtliche daran Spruch und Forderung habende Creditores cum termino peremptorio zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 3ten April d. J. unter der Warnung erlannt, daß die Ausbleibende — jedoch mit Ausnahme derer auf den Feld-Stat stehenden Militair-Personen — aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hinvewiesen werden sollen. Wittmund im Amtgerichte, den 14ten Februar 1794.

13 Bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Johann Weyerts zu Brinicum, mit Vorbehalt des denen Militair-Personen nach Maßgabe Königl. Edicti vom 3ten September 1792 zustehenden Rechts, Edictales wider alle, so auf den von ihm von des wepl. Meene Meenen Kindern, Meenke, Bretie, Alken und Antse Meenen gekauften Warf, Hans, Garten und Annexen zu Holtland ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis, aut quovis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, und zur Liquidation auf den 11ten April instehend bey Strafe der Abweisung erlannt. Stieckhausen im Amtgerichte, den 28sten Januar 1794.

14 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Behrend Folders auf dem Stieckelkamper Fehn, jedoch mit Vorbehalt der denen Militair- und denen mit ihnen gleiche Jura habenden Versohnen, vermöge Edicti vom 3 Septemb. 1792 etwa zustehenden Rechte, Edictales wider alle, so auf das von dem Wessel Herdes Satjer privatim erkandene, auf dem Stieckelkamper Fehn belegene Haus und Land, ex hoc vel alio capite einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 28ten April morgens 9 Uhr poena juris erlannt.

Stieckhausen im Königl. Amtgericht, den 4 März 1794.

15 Beym Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Heinrich Wylts Peters zu Holtgast wegen des von des Johann Janssen Ehefrau Elsche Dunen zu Ost-Dunum privatim für 2150 Rthlr. in Gold erkandenen Plazes cum annexis und dessen Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und Litatio edictalis erlannt worden. Es werden demnach mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denen in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen alle und jede, welche an dieses Grundstück und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichem Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen, und längstens Termins präclusivus den 16ten

May





May entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justifi-  
ciren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgebachten Platz  
präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Ankäufer  
als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferleget werden  
solle.

16 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stuckhausen, sind Edictales wider alle, so  
auf das, von der Commune Rhauhe an Wirtje Willems Griepenburg, Johann Hin-  
richs Plumer und Dietz Harms auf dem Rhauher Febn verkaufte, hinter Rhauhe bey  
der Schanze belegene Meestland, die weiße Hüllen genannt, ex capite crediti, retra-  
ctus, hereditatis, servitutis aut quovis alio, Spruch und Forderungen zu haben ver-  
meynen, cum terminis ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 30  
May instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt; doch bleibt denen Militair- und  
denen mit ihnen gleiche Jura habenden Personnen, ihre etwaigen Rechte, nach Vor-  
schrift allerhöchsten Königl. Edicts vom 3 Septemb. 1792 ausdrücklich reserviret.

Stuckhausen im Königl. Amtgerichte, den 26ten Febr. 1794.

17 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Haus-  
manns Hiarich Edwards Burchards zu Warfen per decretum vom 14ten Januar 1794  
ein gerichtliches Aufgeboth wider alle diejenige, welche an den von demselben von wepl.  
Hausmanns Daniel Orten Erben öffentlich erstandenen, zu Warfen im Kirchspiel Egge-  
lingen belegenen Platz cum annexis ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges  
Real Recht zu haben vermeynen möchten, cum terminis peremptorio zur Ausgabe und  
Justification auf den 1sten May 1794 unter der Warnung erkannt, daß denen Ausblei-  
benden nachher sowol in Hinsicht dieses Platzes cum annexis, als auch des jetzigen Be-  
sizers ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle. Denen hiebey etwa  
interessirten Militairpersonen bleibt jedoch, Inbalt Edicti vom 3ten Sept. 1792, ihr  
Recht bis nach hergestelltem Frieden ausdrücklich vorbehalten.

18 Vermöge des beym Amtgerichte zu Stuckhausen dato ertheilten Decrets  
werden, mit Vorbehalt des denen in dem Königl. Edict vom 3ten Sept. 1792 benannten  
Militairpersonen etwa zustehenden Rechts, alle und jede, so auf das von dem Ulrich  
Christophers und dessen Ehefrau Falcke Haven an den Prediger Hessemius zu Dreinder-  
moor verkaufte Haus und Wart cum annexis daselbst Schulden halber oder aus einem  
Näberkauf, Erbschaft oder Dienstbarkeit Spruch und Forderung zu haben vermeynen,  
cum terminis ad annotandum von 9 Wochen, und zur Liquidation auf den 11ten Aprl  
instehend bey Strafe des Rechts hiedurch aufgeboten. Stuckhausen im Königl. Amtge-  
richte, den 22sten Januar 1794.

19 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, — mit Vorbehalt der Rechte  
der ins Feld gerückten Militair, und der, denenselben im Edicte vom 3ten September  
1792 §. 1 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den, von dem Land-  
schafil. Receptore S. A. Jbeling zu Aurich, an den Buchdrucker J. A. Schulte da'elbst,  
privatim verkauften, beim Hackel-Werke vor Aurich belegenen Garten, ein Eigenthums-

(No. 12. U u)

Pfands



Stand: Dienſtbarkeits-, Handhungs- oder ſonſtiges Real-Recht haben indigen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, ſpäteſtens am 7ten May d. J., ihre Anſprüche anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweiſen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von dieſem Garten werden präcludirt, und ihnen ſowol gegen den Käufer, als gegen die ſich etwa meldende Prätendentes, ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt werden.

20 Bey dem Magiſtrat in Norden iſt auf Anſuchen des Gerichtsdieners Tobias Kemmers Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das im Weſterluſt 2ten Rott ſub No. 346 an der Siehl- und groſſen neuen Straſſe ſtehende, vom Provoquanten den 11. Nov. 1793 öffentlich angekaufte Haus der Erben des weil. Heve Peters Folkerts neſt dem dazu gehörigen an der Siehlkraſſe belegenen Garten, aus irgend einem Grunde Realanſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 7ten May a. c. des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realanſprüchen und Forderungen an obbemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deſhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle.

Webrigens bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und denen gleichgeachteten Perſohnen ihre etwaige Anſprüche nach Vorſchrift des Edicts d. d. 3 Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Sig. atum Norda in Curia den 21 Febr. 1794.  
Amtsverwalter, Bürgermeiſter und Rath.

21 Vermöge des beim Königl. Amtgerichte zu Stielhauſen ad instantiam des Joh. Hinrichs Kaiſer und Johann Willoms auf dem Firrel ertheilten Decret ſind Edictales contra quoscunque, ſo auf das von dem Harm Janſen öffentlich erſtandene zu Firrel belegene Haus und Land cum annexis ex hoc vel alio capite einen Real-Anſpruch zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 28ten April inſtehend, Morgens präciſe 9 Uhr, vöna juris ſolita erkannt, doch daß denen Militair- und denen mit ihnen gleiche Rechte habenden Perſohnen, nach dem Königl. Edict vom 3ten September 1792 ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. Stielhauſen im Amtgerichte, den 20ten Februar 1794.

22 Die Hausleute Jelle — und Eryne Janſen zu Simonwolda neſt deren Geſchwistern Folkert Gerrit und Lauke Janſen, erbten von ihren weyland Eltern Jan Jellen und Hilke Folkerts unter andern ein Haus mit plus minus 22 Diemathen Landes von Diaard Peters zerriſſenem Heerd, ſodann 4 Diemathen Landes auf der hohen Weede, und noch 4 Diemathen daſelbſt an jene gränzend.

Im Jahre 1752 den 5ten Auguſt kauften die Gebrüdere Jelle und Eryne Janſen, reſpve. mit Geeske Harms und Styntje Jacobs in der Ehe lebend, von ihren Geſchwistern Folkert Gerrit und Lauke Janſen deren Erbtheile in Gemeinſchaft an ſich, und wurden dadurch jeder für die Hälfte Beſitzer der obbemelten Grundſtücke.

Der Jelle Janſen und deſſen mit Geeske Harms erzeugte Kinder Cyber Hilke Antje und Lauke Jellen verkauften ihre Antheile bereits im Jahre 1790 der Sohn und fünfte Witerbe Jan Jellen aber die ihm aus Erb- und erſtrittertem väterl. Recht zu-kündige Antheile, allererſt am 14ten November 1793 dem Eryne Janſen privatim.

Leht

Leibenannter Ernye Janssen hat nun um gegen mündigliche fremde Ansprache auf die von seinem Bruder Jelle Janssen und dessen Kinder, Eyver Hille Sasse Kaufe und Jan Jelden vorstehendermaßen an sich gebrachte Hälfte der eingangs bemeldten Immobilien, gesichert zu seyn, ein gerichtliches Aufgeboth ausdrücklich nachgesucht, welches erkannt worden.

Ingefolge dessen werden demnach alle diejenigen welche an solcher Hälfte der Immobilien und deren Zubehörungen zu und unter Eimonzwoiben belegen, ein Erb Eigenthums, Näherkaufs, Pfand, insbesondere aber Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprache und Forderungen innerhalb dreym Monaten, längstens aber in Termino präclusivo am Freytage den 20sten May instehend, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Gerichte anzugeben und nach Vorschrift der Gesetze zu justificiren. Unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Nur allein denen ins Feld gerückten Militaire, und übrigen denenselben nach dem allerhöchsten Königlich-Edict vom 2ten September 1792 gleich geachteten Personen, werden ihre etwaige Rechte an den sub Proclamate befangenen Immobilien hiermit expresse vorbehalten. Signatum in Judio Oibersmans, den 17ten Februar 1794.

23 Bey dem hochgräf. Gericht zu Ebenburg sind auf Ansuchen des Albert von Nöwege zu Loga Edictales contra quoscunque Prätendentes der durch ihn von dem Harm Dubm daselbst an sich gekauften, von dem weyl. Marten Pryschoff herrührenden, durch dessen Söhne Jan und Albert Pryschoff von dem weyl. Wate Waten benäberten und von diesen Gebrüdern dem Harm Dubm in Eigenthum überlassenen Immobilien, bestehend

- 1) in dem sub No. 9. im 3ten Klust zu Loga belegenen Hause mit Garten und Kamp;
- 2) in einem Tagwerk Weedlandes in der Loger-Hamrich,
- 3) in einem Graß Weedland in den Rientappen,
- 4) in einem halben Tagwerk dito, die Of-Euden genannt,
- 5) in einem Graß zwischen den beyden Piepen,
- 6) in einem Graß Weedland auf dem langen Wovrl,
- 7) in 2 Bauäcker auf der Loger Galt,
- 8) in einem Torjmohr auf dem Loger Morast,
- 9) in 4 Gräber auf dem Loger Kirchhof,

per Decretum de 25ten Februar erkannt; gedachtes Gericht ladet zu dem Ende — jedoch mit Vorbehalt des denen im Kriege befindlichen Militair- und mit ihnen gleiche Befugsame habenden Personen zustehendes Rechts — alle und jede, so an diesen Immobilien er hoc vel illo capite in specie aus Näherkauf, Pfand oder Dienstbarkeit ein Recht zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vor, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino präclusivo am 10ten May Morgens 10 Uhr hieselbst anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Reimers.





24 Weyland Hinrich Frey erkaufte im Jahr 1784 von dem Herrn Erblämmerer von Galen 7 Diemath Land, genannt Schweers Land — und von Berend Hinrich Hanfen  $\frac{3}{4}$  Diemath Weetland, der Middellamp genannt — beyde Stücke nebst  $\frac{1}{2}$  Diemath, der Ekham genannt, haben Hinrich Frey Erben öffentlich verlaufen lassen, und sie sind resp. von Jan Jaussen Veer, Berend Freys Wittwe Gretje Jaussen und Käple Christopfer Lebbens erstanden. — Diese haben zur Sicherheit und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, der erkannt ist. — Das hiesige Amtgericht ladet deshalb alle und jede, die aus Erb, Pfand, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obige Immobilien oder deren Kaufgelder zu haben vermeynen, edictaliter vor, daß sie solche in 3 Monaten, längstens in Termino præclusivo den 28sten May curr. bey dem Amtgerichte hieselbst angeben, widrigenfalls sie damit von dem Grundstücke und gegen die Käufer præcludirt werden sollen. Den Militairpersonen werden nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 die etmaligen Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 14ten Februar 1794.

25 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denenselben im Edicte vom 3 Septemb. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf ein, auf dem Boetzelter-Fehn an der neuen Aufschreibung, Ostseits der Wiecke, belegenes Parth, welches durch die Obererbpächter des Boetzelter-Fehns Anno 1772 an Gerd Heeren öffentlich in Affer-Erbpacht verliehen, von diesem an Oltmann Jaussen auf dem neuen Fehn privatim verkauft ist, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 7ten May d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung: daß die Ausbleibende von diesem Fehn-Parth werden præcludirt, und ihnen so wol gegen den jetzigen Besizer Oltmann Jaussen, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

26 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denenselben im Edicte vom 3 Septemb. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf ein, von der Armen-Casse des großen Fehns anno 1772 an David Berends, Cassien Loots, Hinrich Strüwing und Jürgen Berends Rengering, hiernächst von den zeh Letzteren für ihre Antheile an den Ersteren, und darauf von diesem vor pl. n. 13 Jahren an den Schmied Lücke Wohlffen, von demselben aber neuerlich an den Schmied Johann Hinrichs, sämmtlich auf dem großen Fehne, privatim verkauftes, daselbst belegenes Haus ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 28 May d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Hause werden præcludirt, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besizer, Schmied Johann Hinrichs, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, nicht weniger mit der Eintragung

gung des bisher nicht vollständig berichtigten tituli possessionis auf die oben gedachte angebliche successive Besitzer werde verfahren werden.

27 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair. und der denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 S. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf das, von dem Hausmann Heere Siebends zu Riepe, an den Friederich Dirks Holzmann daselbst, privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten, ein Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits. Benützung. oder sonstiges Real. Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 28 May d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Hause mit Garten werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

28 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair. und der, denenselben im Edicte vom 3 Septemb. 1792 S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das von dem Harm Friedrichs Kienemann an den Klaas Harms Kienemann auf Kibberts Fehn öffentlich verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und Warfe, ein Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits. oder sonstiges Real. Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 30 May d. J., ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Grundstück werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

29 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feldgerückten Militair. und der denenselben im Edicte vom 3ten Septemb. 1792 S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das, von Johann Jacobs Wenneu, der sich nachher Johann Jacobs Banting geschrieben hat, auf dem Speyer-Fehn wohnhaft, an den Kirchverwalter und Kaufmann Doden zu Aarich für sich und als Bevollmächtigter des Auktions-Commissarii Reuter daselbst, öffentlich verkaufte, auf dem Speyer-Fehn am Postwege bey der Zugbrücke belegene Stück Fehn-Grundes, das Compagnie Stück genannt, und das darauf erbaute sogenannte Compagnie-Haus, ein Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits. oder sonstiges Real. Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 27sten Junii d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende damit werden präcludirt, und ihnen so wol gegen die jetzigen Besitzer Auktions Commissair Reuter und Kirchverwalter Doden zu Aarich, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

30 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair. und der, denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf die, von des Post-Secretari





tarii Rothhausen zu Ulrich Erben an den Gastwirth Jannes Meyer zu Ulrich öffentlich verkaufte, zu Popens belegene Grundstücke, als

- 1) eines von Heve Harms herrührenden halben Heerd cum annexis,
- 2) neun Acker Holjungen, von dem Magistrat zu Ulrich herrührend,

An Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 27ten Junii d. J., ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende von diesen Grundstücken werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

31 Der Prediger Leffert Wubbena und Frau Baue Willems kauften von den Gebrüdern Jan und Dirk Abels Victor vermög Kaufbriefes den 15ten May 1766 einen von der Verkäufern Eltern Abel Victor und Olie Dirks herrührenden Heerd Landes auf der Hee zu Bunde. In dem diesem Kaufbriefe angehängten Erbpachts Contract überließen die Käufer den Verkäufern Jan und Dirk Abels Victor wiederum das Dominium utile gegen einen jährlichen Canon. Weil nun aber die Erbpächter diesen Canon und die übrige dem Prediger Wubbena schuldige Gelder nicht entrichteten konnten, so überließen sie dem Domino directo wiederum das Dominium utile, wovon indeß keine Documente vorzufinden sind. Nach dem Tode des Predigers Wubbena besaßen dessen Kinder diesen Heerd solchergehalt mit ihrer Mutter Baue Willems seit des Ede Harms Ehefrau einige Jahre bis 1790, wo unterm 9ten April dieses Jahres derselbe auch von dem Ede Harms und Frau die mütterliche Hälfte ankaufen. Da nun diese den Titulum possessionis berichtigen lassen, und wider alle Real-Ansprüche sicher seyn wollen; so trugen sie bey dem Amtgerichte zu Leer auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, der erkannt ist. Es werden daher alle die aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits oder einem andern dinglichem Rechte an dies Immobile Anspruch zu haben vermeinen edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten spätestens in termino präclusivo den 26sten Jany a. c. bey dem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon beizubringen, unter Verwarnung, daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludirt und in Hinsicht des Immobiles und der Provoquanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Uebrigens werden den Militair und ihnen gleich geachteten Personen vermög Edicte de 3ten Sept. 1792 ihre Berechtigte ausdrücklich reservirt. Leer im Amtgerichte, den 14 März 1794.

32 Hinrich Joppen und Phoebe Franken verkauften an Jan Harms und Harm Gerdes ihren halben Heerd zu Holtusen an Moorlramers Heerd im Süden und Jan Knolls Heerd im Norden gränzend nebst drey Kuh und zwey Pferde Weiden auf den Neelanden 6 Grasen Weedland, einen Acker Bauland auf der Goorde, einen Dorf-Fehn im Süden an Claas Harms und im Norden an den Beenigermohrmer Sahlachs Schloot, auch 6 Gräber auf den kleinen Kirchhofe — Harm Gerdes soll hierauf seine gerechte Hälfte hiervon an Jan Harms übertragen haben, es ist indes von diesem Uebertrag kein Document vorhanden — Jan Harms Erben, Hinrich, Emke, und Sianke Jans verkauften die 3/4 Theile dieser Immobilien nebst 18 Gräbern auf dem großen Kirchhofe zu Weener, welche sie im Besitz zu haben behaupten, hierauf an ihrer Schwester Rencke Jans





Jans damaltigen Bräutigam Jan von Ulum, so des Kense Jans Igt deren Sohn Jan 1/4 und Jan von Ulum 3/4 davon besitzt. Diese haben, sowohl zur Sicherheit gegen Real-Ansprüche, als auch zur vollständigen Berichtigung Tituli possessionis auf Erbsnung des Liquidations-Projektes angetragen, welcher erkannt ist. Das Amtgericht lobet deshalb alle und jede die aus Erb, Käuf, Pfand, Dienstbarkeits oder einem andern dinglichen Rechte, an bemeldete Immobilien Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vor, solche in 9 Wochen, spätestens in termino präclusivo den 4ten Juny c. bei dem Amtgerichte anzugeben, widerigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und der igtigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen hinverwiesen werden sollen.

Den Militair-Personen werden die Gerechtfame nach dem Edict vom 3ten September 1792 ausdrücklich vorbehalten. Beer im Königl. Amtgericht, den 15ten März 1794.

33 Auf Ansuchen des Aemts Oßen zu Wirdum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das, durch denselben von des Jacob Berdes Stomborg Ehefrauen Ettje Janssen angekaufte, daselbst belegene Haus und Garten, Altona genannt, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 28. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Es wird aber denen Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten.

Pesum am Königl. Amtgerichte den 7ten März 1794.

34 Auf Ansuchen der Eheleute Uffe Starichs und Wette Janssen zu Loquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch Abraham Barrells im Jahr 1775 von Berend Reints Wittwen und Kindern öffentlich erstandene und im Jahr 1791 von selbigem und seiner Ehefrauen Letje Freden an gedachte Eheleute verkaufte, zu Loquard belegene Haus und Garten cum annexis ex capite crediti, hypothecae, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen et präclusivo auf den 2. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denen Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, wird ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten.

Pesum am Königl. Amtgerichte, den 10ten März 1794.

35 Die Eheleute Eppie Janssen und Janna Peters zu Greesuhl, haben ihre im Jahre 1777 von des weol. Syhlrichters Sicke Mennen Erben öffentlich erstandene, daselbst bey der Pilsener Tille belegene 4. Grafsen Landes an die Eheleute Barnet und Nutze Janssen verkauft; und diese haben darüber edictales nachgesucht.

Es ist demnach citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche an besagten 4. Grafsen ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, servitutis, retractus, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 28. May nächstkünftig, bey Strafe

Erafe



Estrafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Indessen wird denen Militair Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten.

Pensum am Königl. Amtgerichte den 7 März 1794.

36 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Kätersburg ist ad instantiam des Evert Janssen wider alle, die auf eine von Conrad Claessen an Impeiranten privatim verkaufte Warffstädte nebst Länden und Vorgründen bey dem Kätersburger Moor einen Real-Anspruch, Servitut, Näher-Recht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Angabe auf den 31 May nächstkünftig sub poena präclusionis erkannt, jedoch werden nach dem Edicte vom 3ten Septemb. 1792 allen S. r. daselbst benannten Militair- und übrigen Personen, denen die Reichswohlthat der Suspension zu Statien kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

37 Ad instantiam des Ede Käppen auf dem Holtermohr sind, mit Vorbehalt der denen Militairpersonen etc. nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 zustehenden Rechte, Edictales wider alle, so auf das ihm von dem weyl. Deputirten von Schatteburg und seinen Schwestern zu Nortmohr überlassene Mohr auf dem Holtermohr, aus diesem oder jenem Grunde einen Real-Anspruch machen zu können vermeynen, cum termino zur Angabe von 6 Wochen, und zur Liquidation auf den 28ten April Morgens 9 Uhr bey Estrafe der Abweisung erkannt. Stichhausen im Amtgerichte, den 14 März 1794.

38 Bey dem Amtgerichte zu Stichhausen sind ad instantiam des Johann Fokken und dessen Ehefrau Gebke Hinrichs Boelhoff zu Holtland Edictales contra quoscunque, so auf das von dem Ede Eden privatim gekaufte zu Holtland belegene Haus und Garten cum annexis ex hoc vel alio capite einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 26sten May instehend des Morgens 9 Uhr bey Estrafe der Abweisung erkannt. Denen Militair- und denen mit ihnen gleiche jura habenden Personen werden nach Vorschrift allerhöchsten Edicts vom 3ten Sept. 1792 ihre etwaigen Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 15ten März 1794.

### Citatio Edictalis.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Dñie Heyen Ball daselbst, die gebetene Edictales wider deren verschollenen und bereits seit Jahr und Tag abwesenden Ehemann Schiffer Jan de Buur, zum Behuf der Trennung der Ehe cum termino von 9 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 26sten August 1794 des Vormittags um 10 Uhr, zur Erscheinung in Person oder durch einen genugsamen Instruirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz Commissarien Schmid und Le Brun vorge schlagen werden, auf dem Rathhause vor dem Deputato Rathsherrn Eoesing um sich wegen der bisherigen Abwesenheit und Verlassung seiner Frau und Kinder zu verantworten, unter der Verwarnung erkannt, daß wenn der Abwesende oder jemand in dessen Namen sich vor oder im Termin bey dem hiesigen Stadtgerichte nicht melden würde, alsdann mit dessen Todes-Erklärung verfahren, derselbe bey fernerm Ausbleiben für einen  
einen



einen obelichen Verlaßer erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe  
en contumaciam, sondern auch auf die Eirafe der Ehescheidung erkannt werden soll.

Signatum Emden in Curia den 1sten October 1793.

Jussu Senatus.

De Pottere, Secretair.

## Notificationes!

1 Ein recht gutes Billard, welches vor kurzen neubezogen, dabey alles erforderliche Zubehör, soll des Raums wegen um einen völlig wehrtspenden Preis verkauft werden, dem solches dienen kann, wolle sich baldigst in Barel im Schätting melden.

2 Da nothwendig ein neues Verzeichniß von den hiesigen Tobtengräbern angefertigt werden muß; so werden die Eigenthümer hiemit auf gefordert, sich innerhalb 3 Wochen bey uns zu melden, ihr Eigenthums-Recht anzugeben und zu documentiren.

Auch soll am 2ten April nächstkünftig eine Reparation an dem Uhrwerke an den Minstantnehmenden ausverdingen werden. Liebhaber können sich gedachten Tages bey uns melden. Loquard, den 28sten Februar 1794.

Sede Eilers und Here Ufkes, Kirchen-Vorsteher.

3 Wenn ein junger Mensch 20 bis 30 Jahr alt und von guter Familie wünschet die Profession als Bäcker-Geselle oder ohne dieselbe erlernt zu haben, auf künftigen Ostern angesetzt zu werden, der melde sich je eher je lieber, indem demselben der beste Unterricht versprochen wird. Die Briefe franco. Leer den 3ten Merz 1794.

T. Niehoof.

4 Kleer en Reelesmaker J. D. van Ewegen tot Emden in de groote Valderstraat verlangt op anstaande Pasche twee Gesellen de in Mans en Vrouwenkleer well geoeffend syn en een Lehrburs van goed gedrag; er maakt ok allerhande Reelesen na de newste Moden en Hoopel Rocken op Groninger Manier, verzoekt om en jeders Gonst en verspreckt zivile Prysen.

5 Zurich, in der Winterschen Buchhandlung ist um beigesehten Preis weisest nur die Hälfte des Ladenpreises ist zu haben. Edikten-Sammlung de No. 1751 bis 70 73 bis 75 in 5 Pappbänder gebunden zu 12 Rthlr. 6 gg., auch ist das Repertorium über die Königl. Edikten Sammlung oder corpus Const. Marchic. von dem Herrn Registrirungsrath Hofmann zu 1 Rthlr. 16 gg. aufs neue wieder zu erhalten.

6 In der hiesigen Faktorey der Königl. Edikten-Sammlung ist das vorlängst bekannt gemachte Hoffmannsche Repertorium über die Königl. Landes-Gesetze angekommen und für 2 Rthlr. 16 gg. bey mir abzufodern. Zurich, den 13ten März 1794.

J. Duden.

(No. 12. X r)

7





7 Dem Bäckermeister Ulrich Altona in Aarich, ist am 10ten März keine Silberne Taschenuhr entwendet, welche vor 1½ Jahr vom Uhrmacher Favre in Würben neu gekauft ist. Sie hat drey Gehäuse. Der äußere Kasten ist von braunem Schiffsputz, der zweyte ein getriebener silberner Kasten, der dritte Kasten ist schlicht von Silber, auch gleichfalls eine stählerner Kette daran, etwas brech und an der Kette hängen zwey Troddels und ein stählerner Uhr-Schlüssel. Sollte jemand von dieser Uhr zuverlässige Nachricht geben oder selbige in natura liefern können, der hat 1 Louisdor zum Bescheut zu erwarten.

8 Am 29sten März Vormittags 10 Uhr soll der am 6ten März nicht verkaufte zum Theil eingestürzte Glockenthurm zu Petrum nochmals ausgedoten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Conditiones hat bey der Kirchvogten Laackens und Hinrichs einzusehen; auch sehen einige 100 Pfund Dachbley daselbst zum Verkauf.

9 Bey dem Kaufmann J. V. Hulsmanns in Leer sind nach wie vor um einen billigen Preis beste verfertigte Gröninger Strohüte, ingleichen besser Stangen-Schnupftoback in großen und kleinen Quantitäten zu haben.

10 Bey dem Kaufmann Vos zu Aarich ist ein bequemes Logis zu vermietzen, welches jetzt oder am Instehenden May zu beziehen ist. Auch hat derselbe einen Frauen Kirchensitz und einen Kamp am Mohrwege, welcher bisher von Johann Döselmann gebraucht, zu verheuren.

11 Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Leerer Fassen-Markt nicht auf den 2ten April, (wie aus Versehen in dem Aaricher Almanach angezeigt wird) sondern am 9ten April gehalten werden wird. Leer, den 10ten März 1794.  
Schüttmeister daselbst.

12 Vor einiger Zeit ist ein großes Schiffs-Boot, über Steven 25 Fuß 10 Daum lang, und 7 1/2 Fuß breit, am Deiche gegen Hauke im Amte Greetshyl gestrandet, und in sichere Verwahrung gebracht. Da sich nun bis dato der Eigener nicht gemeldet: Als wird derselbe hiermit aufgefodert, sich innerhalb 6 Wochen zu melden, und das Eigenthum zu bescheinigen, indem widrigenfalls das Boot zur Befriedigung der Decker und zum Besten der Armen Strand-Casse öffentlich verkauft werden soll.  
Signatum Greetshyl, den 26sten Februar 1794.

Amterricht und Rentey Greetshyl.

13 Das Königl. Edict wider den Mord neugebörner unehelicher Kinder und Verhinderung der Schwangerschaft ist im hiesigen Flecken an folgenden Stellen, als am Amtshause, in der Wage und in denen Wirthshäusern des Spyt Caspers, Johann Becker, Gerd Eilers und Gerd Becken, sodann auf dem Lande in allen vornehmsten Krügen, annoch angeschlagen befunden worden. Königl. allerhöchster Verordnung gemäß wird dies dem Publico hiermit bekannt gemacht. Wittmund im Königl. Amterrichte, den 18ten März 1794.  
Deimert.

14 Des k. k. Stadt-Verordneten Hainrichs Stadt in Esens nachgelassene Kinder, sind verlobtet, ihren elterlichen Ploß in Feberland, Groß-Muckens genannt, nahe bei Wiarden gelegen, bestehend in 60 Motten guten Kleplandes, mit guter Behausung, Backhaus und übrigen annexen, auf May 1795 anzutreten, auf freyer Hand am 12ten April d. J. zu Feber, in der Frau Wittwe Hammerschmidt Verkaufung, verkäuffen zu lassen, wobey nachrichtlich dienet; daß Käufer, wenn es gefällig, ein Capital a 4 procent jährlich von dem Kaufschilling in dem Lande behalten kann. Die Conditiones sind in Feber bey dem Herrn Rath Laden und in Esens bey dem Bürgermeister Stadt einzusehen.

15 Einen Schwarzen einhaarigen Hengst, 3 Jahr alt, welcher am 15 Febr. ist geköbret, bin ich zum Beschäler zu halten willens; allein keine Sinte die davon be-  
leget wird, kann unter 1 1/2 Rthlr. Springgeld zugelassen werden. Reconmandire  
mich dem Publikum. Greetshl den 12 Merz 1794. E. W. Dirksen.

16 Der Zimmermeister Duke Jacobs zu Suiderhuisen verlangt sofort oder  
am Ostern fünf Zimmergesellen. Wer dazu Lust hat, der melde sich persönlich oder  
durch postfreie Briefe; er verspricht gute Arbeit, und ein billiges Taglohn.

17 Der Schuchjude David Dypenheimer in Esens hat einen schönen fetten  
Ochsen stehen, welcher gegen den 8ten April geschlachtet wird und auf 1000 Pfund  
taxirt wird. Wenn etwa Liebhaber Fleisch davon zu haben wünschen, können sich bey  
ihm melden.

18 Nächstens erwartet der Kaufmann Delrichs zu Neustadt Södens eine an-  
sehnliche Parthey moderner Besleger Oesen, in allen Buchstaben, von einer der besten  
Eisenhütten direct, und will davon zu billigen Preise verkaufen. Auch ist bey demsel-  
ben alle Getraide Einfaat, rother und weißer Kleezaamen, wie auch neu Rigaeer  
Kleezaamen zu bekommen.

19 Der Landschastliche Pedeß J. H. Wohlen hat eine Obercammer mit Mö-  
bela, für einen Herrn auf May anzutreten zu vermietzen, wer davon Gebrauch ma-  
chen kann, beliebe sich bey ihm zu melden. Zurich den 19 März 1794.

20 Der Goldschmidt Kettwich in Zurich, verlangt einen geschickten Gesellen  
entweder sogleich oder auf Ostern, wer hierzu Lust hat, kann sich bey ihm melden.

21 Fliegende Blätter, dem französischen Krieg und dem Revolutions-  
wesen unserer Zeiten gewidmet. — Die Gegenstände, welche sich diese neue periodische  
Schrift gewählt hat, sind von der Art, daß sie jeder Classe von Lesern Unterhaltung und  
Interesse versprechen müssen; die Bearbeitung der Verfasser wird ihnen noch den Reiz  
der Neuheit und Mannigfaltigkeit zu geben suchen. Ein ausgebreiteter Briefwechsel  
wird sie in den Stand setzen, von den verschiedenen Heeren neue und geschwinde Nach-  
richten zu liefern, und das Resultat der gedruckten, sonderlich ausländischen Quellen,  
wird nicht in Abschriften von Zeitungsnachrichten, sondern in einer kurzen raskonnirenden  
Uebersicht.



Uebersicht bestehen. Dies ist das politische Fach. Was das literarische anbetrifft, so werden wichtige Altstücke, kleine Pamphlets, Fragmente und Anzeigen aus allen in obige zwei Fächer einschlagenden Schriften, in welcher Sprache sie auch geschrieben seyn mögen, einzelne Züge, Biographien, Anekdoten, selbst Mägen von Partheilichkeiten unserer Zeitungen und Zeitschriften, die Neugier des Lesers befriedigen. Freymüchigkeit — doch kein Sansculottismus — und Wahrheitsliebe haben sich die Verfasser zum ersten Gesetz gemacht. Monatlich werden sechs bis sieben Bogen in gewöhnlichem Octavformat mit fortlaufender Seitenzahl auf Schreibpapier erscheinen. Da es aber sich öfters ereignen könnte, daß in diesen Bogen frühe Nachrichten sich befänden, so hat man die Einrichtung getroffen, daß sie auch wöchentlich einzeln durch die Posten versendet werden, um der Wiskier der Leser geschwinder zu gnügen; indem jeder Bogen für sich ein Ganzes ausmacht, dem Zusammenhange mit den übrigen unbeschadet. Monatlich werden sie gebettet, in einem farbigen Umschlag, ausgegeben. Mit dem Jänner 1794 nehmen diese fliegende Blätter, die man als ein Archiv der revolutionnären und kriegerischen Ereignisse unserer Zeiten betrachten muß, ihren Anfang. Der Pränumerationspreis wird für den Jahrgang vier Reichsthaler Sächsisch betragen. Alle Postämter, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen werden ersucht, hierauf Pränumeration anzunehmen. Die Hauptexpedition für die Postämter hat das Reichs-Postamt in Gotha, und für die Buchhandlungen die Gebrüder Hahn in Hannover übernommen. Alle Briefe und Beiträge für diese periodische Schrift werden franco, unter der Aufschrift: Für die fliegende de Blätter, und mit dem Zusatz *poste restante*, nach Freyburg im Breisgau adressirt, oder von denen, welchen Hannover näher liegt, an die Gebrüder Hahn, Buchhändler daselbst, convertirt. Schließlich merket man noch an, daß zuweilen von wichtigen, eroberten Festungen saubere kleine Pläne geliefert werden sollen. — Für die Provinz Ostrießland übernimmt Eudekunterzeichneter Bestellung.

22 **Getrene und zusammenhängende Geschichte der französischen Revolution für Leser aus den gemeinen Ständen.**

Die Ursache, die den Verfasser zu dieser Schrift bewogen hat, ist kürzlich diese. — Die Liebhaber der Geschichte aus den gemeinen Ständen haben noch keinen rechten Begriff von der ganzen französischen Revolutionsgeschichte. Sie haben meistens nur die Nachrichten davon aus Zeitungen gelesen, die sie theils wieder vergessen haben und die auch anderntheils unzusammenhängend, widersprechend und unvollständig sind, und nicht anders seyn können. Die übrigen Schriften, die in großer Menge über das jezige Frankreich herausgekommen sind, sind theils zu kostbar zum Ankauf, theils für diese Klasse von Lesern nicht verständlich, theils enthalten sie nur einzelne Begebenheiten und nicht das Ganze. Kein Buch ist noch herausgekommen, das die französische Revolutionsgeschichte von ihrem Anfang an für den gemeinen Mann in einem Zusammenhange beschrieben hätte. Daher hat der gemeine Mann noch immer zu wenige oder unrichtige und verworrene Begriffe von der französischen Revolution, die in mancher Rücksicht sogar seiner Denkart schädlich werden können, wenn sie nicht durch eine ganz plane und zusammenhängende Erzählung erläutert werden. Daher soll diese angekündigte Geschichte

1) Eine zusammenhängende Erzählung der französischen Revolution seyn von ihrem Anfang an, so wie die großen Begebenheiten derselben aus einander entstanden und auf





auf einander gefolgt sind. Daraus wird offenbar werden, was die Franzosen für Ursachen zu einer Staatsveränderung hatten, wie sie befördert wurde und wer sie beförderte, wie es kam, daß die Revolution so schrecklich wurde, was endlich die neue Constitution war, und wie sie hernach wieder umgestoßen wurde, wie die Partheien entstanden und welche Breueuel sie anstifteten u. s. w. und wie das alles der Zeit nach auf einander gefolgt ist und sich begeben hat.

2) Eine getreue Erzählung seyn und es werden nur die glaubhaftesten Nachrichten dazu gebraucht werden, die wiederholt und sicher bekräftigt worden sind.

3) Soll diese Geschichte für die Leser aus den gemeinen Ständen eigentlich bestimmt seyn; damit diese theils einen richtigern Begriff von den Hauptbegebenheiten erhalten, wie sie im Zusammenhange nach einander erfolgt sind, theils aber auch über Revolution und Aufruhr besser belehrt werden.

4) Wird diese Schrift ganz factlich und verständlich geschrieben seyn, mit beiläufigen, zweckmäßigen und berichtigenden Erinnerungen über Staatsverfassungen, Volksrechte, öffentliche Ruhe u. s. w.

5) Fängt diese Geschichte von dem Ursprung der Revolution an und geht fort bis auf den Zeitpunkt der Hinrichtung des Königs, welches zusammen genommen den ersten Theil ausmacht.

Und eben der erste Theil dieses interessanten und für unsere jetzigen Zeitumstände höchst brauchbaren Werks wird ganz zuverlässig in der Mitte des Novembers dieses Jahres erscheinen. Nach der Berechnung des schon völlig aufgearbeiteten Manuscripts, mit dessen Abdruck schon der Anfang gemacht worden, dürften wohl 18 Bogen etwas enge gedruckt damit ausgefüllt werden. Es wird ein sauber gestochenes Titellupfer dazu kommen, welches Ludwig des 16ten Abschied von seiner Familie darstellt. Und um es nach meiner und des Verfassers Absicht in die Hände sehr vieler Leser, besonders derer aus der ärmern Volksklasse zu bringen, wird der Preis äußerst billig, nur 8 Gr. seyn. in Louisd. a 5 Rthlr. und in Parze gebunden für 12 ggr. in Cour. Briefe und Selber werden franco ausgegeben, Bequemlichkeit halber, werde man sich in Emden an Hrn. Buchbinder Selhoff, in Norden an Hrn. Buchbinder Neumann, in Emsen an Hrn. Buchbinder Dirksen, in Wittmund an Hrn. Buchbinder Schöttler, in Wener an Hrn. Buchbinder Palm, und hier in Leer an mich unterzeichnen.

G. S. Mäcken, Buchhändler.

23 Es ist doch sehr zu bedauern, daß die Funkeisch-Ostreichische Chronik so sehr in Vergessenheit gerathen, da es doch ein so nützlichleswerthes, ja unentbehrliches Werk ist.

Man hat nicht umhin können, den etwaigen Liebhabern hiedurch bekannt zu machen, daß noch einige gar wenige Exemplare für baare Bezahlung zu dem äußerst mäßigen Preise von 4 Rthlr. alle 8 Theile zu haben sind, da bekanntlich sonst jedes Exemplar 7 1/2 Rthlr. gekostet. Dabey hat man erinnern müssen, daß diejenigen die dies Werk verlangen möchten, es in Zeit von 4, oder spätestens 5 Wochen, weil sonst leicht eine andere Veräußerung statt finden möchte, franco zu bestellen haben bey dem Herrn Buchbinder Laden in Zurich.

24 Christian Tesen zu Nabe hat 1 bis 2000 junge Bächen zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, kann sich bei ihm einfinden.



25 By J. Relotius in de Kraane Straadt het 3de Huis van Mastrigt tot Emden, syn tot een syvyelfe Prys te bekoomen nieuwe hollanste groote Hangeloorde Boonen, en opregte nieuwe zeeuwse Boontjes, het Vaatje tot 44 Stuiver; en beste Smalte Blouw, het Pont tot 13 Stv.; en best Hoog-Blouw tot 12 Stv. het Pont; en beste witte Styffel tot 4½ Stv. p. Pont; het beste engelse Lakmoes tot 20 Stv. p. P.; en best Feil-Doek de Rolle tot 3 Gulden. Imant van en of ander gedient synde, verfoeke een yders Gunst.

26 Hiermede word opentlyk bekend gemaakt, dat de Heer H. Bauerman in Emden, deezer Dagen een Lading allerbeste Sunderländsche Steenkoolen en Slypsteen en ontvangen heeft, en nog oogenbliklyk een Lading beste Nieuwcasteelse Steenkoolen verwagt, van dewelke hy, tot de allerlaagste Pryzen, zal verkoopen; wiens Gading het is, gelieve zich ten ersten by hem te verwoegen, terwyl de engelse Schepen nog in de ontlading leggen.

27 By de Koopman Gerrit van Santen in de Boltenpoort-Straat te Emden, zyn beste Kalver Lebben tot civile Prysen te bekoomen, alsmeede wit en Brabands Klaverfaad.

28 Nieuw besten Digaer Zeinfaamen verkaus in blizigem Preis. Emden, den 18ten März 1794. P. J. Abegg.

29 Die Kirchverwalter zu Osteel sind willens, folgende Reparaturen an ihrer Kirche und Thurm, als vl. min. 16 bis 18 Ries Schiefer zu decken, wie auch verschiedene Zimmer- und Maurerarbeit, sodann die dazu erforderliche Materialien, als Schiefer, Nägel, Rungen und Blei, am 2ten April öffentlich an den Mindestannehmenden auszuverdingen. Liebhaber dazu müssen sich am bestimmten Tage Vormittags gegen 10 Uhr in der Brauerey zu Osteel einfunden.

30 Philipp Gourdet aus Oldenburg verkauft in diesem bevorstehenden Züricher Markt bey Herrn Gerh. Wienholz alle Sorten Modewaaren nach dem neuesten Geschmack, als schwarze Lasten 5/4, 6/4, 7/4, 8/4, breite, fertige Mantel, schwarz und weiß gestreiften Atlas, alle Sorten neue Moden Westen, als seiden und halbseiden, Casimir mit Seide gestickten Panquinet und Baumwollen gestreift mit Seiden; ferner seidene Strümpfe, gestreifte seidene Handschuhe, seidene Hücher, 10/4 a 12/4 breit, Flohr und Mouslin, Messeltücher, mit und ohne gestickten Cravatte, schlichten und gebähmten Kammertuch, schwarze und weiße 6/4 breite Flohren, und alle Sorten feine gestreifte Atlassen, seidene Bänder, Schärpenbänder, weiße und schwarze Blonden, breite und schmale weiße Spitzen, schwarz und weiße genähete Flohr-Spitzen, feine Englische Herren



Herren und Dames Casorbüte, weiße und schwarze, couleure Stroß- und Spanbüße, nach der neuesten Jacou, alle Sorten feine Bluhmen, die neuesten Panafsch und couleure Federn, couleure Filzbüte für Kinder, Haarbeutel, atlassene Pelz Mägen für Dams und Kinder, weißen Englischen gestreiffen Wasch-Hirsch leder, feine mit und ohne Patent Dänische und Floret seiden Handschuhen, Damens Schabblättera, ein schönes Sortiment fertigen Damenpuß nach der neuesten Art, auch sonstige Waaren, die hier nicht benannt werden können. Er bittet seine Ednaer und Freunde um geneigten Zuspruch, und verspricht billige Preise.

31 Da B. S. Schleicher aus Bremen, welcher auf die geschwindeste und accurateste Art, und ohne daß man im Schatten zu seyn braucht, in 3 bis 4 Minuten alle Arten von Schattenriffe, als ganze Figuren, Familienstücke in Gruppen, Bruststücke, auch Klein in Ringe, Medaillons und Buchnadeln aus freyer Hand schneidet, sich nur noch einige Tage hier aufzuhalten gedenket: so empfehlet er sich einem hochgeehrten Publico bestens und bittet um viele Aufträge. Zurich, den 20ten März 1794.

32 Habbo L. Janssen in Norden macht einem geehrten Publico hiermit ergebenst bekannt, daß er sich mit seiner Wohnung daselbst nach dem neuen Weg begeben habe, in das Haus de Diuve genannt, und daß allerhand Cruideniers Waaren bey grössern und kleinen Quantitäten in bester Sorte, zu möglichst billigen Preisen bey ihm zu haben sind; imgleichen auch eine allerbeste und aufs reinlichste von ihm selbst verfertigte Sorte Cichorien. Er recommandirt sich allen und jeden, besonders denen zur Stadt fahrenden Hausleuten und Landkrämern, und verspricht die prompteste Behandlung.

33 Am 5ten April soll zu Midlum in Weiderland das Holz zu Schlagung eines Kistdammes inclusive der Materialien, so wie auch die Materialien zu zwey Fluth- und Ebbehären, gleichfalls inclusive des Arbeitslohns, öffentlich ausverdingen werden, welches Annehmungslustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Am nemlichen Tage wird die Ausschlebung der Mude oder des Augentiefes gleichfalls an Mindestannehmenden ausverdingen werden. Zurich, den 20ten März 1794. J. D. Franzius.

34 Folio. Mevii decisiones.

Quarto. S. Stryk, de Jure sensuum.

— de Cautelis Contractuum necessariis.

— de Cautelis Testamentorum,

— de Successione ab Intestato.

Obige 5 Bücher sollen am 25ten dieses bey der Auktion des weil. Hrn. Inspector Jelten zu Norden mit verkauft werden.





35 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Mecklenburgische Hengst, welcher zum Beschälen im Blauenbatsche bey Muriß stehen sollte, anzicht an Dief Einea in Strackholt verkauft ist, und daselbst zum Beschälen steht; diejenigen, die ihre Stuten von diesem schönen Hengst wollen belegen lassen, belieben sich daselbst einzufinden.

### G e b u r t s a n z e i g e n.

1 Am 15ten dieses wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, welches ich unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt mache. Muriß, den 19ten März 1794.

F. Brunk.

2 Diesen Morgen um 3 Uhr wurde meine liebe Frau von ihrem dritten Kinde einer gesunden wohlgebildeten Tochter, glücklich entbunden; beyde, Mutter und Tochter befinden sich wohl. Uns ist diese Geburt darum doppelt angenehm, weil sie uns an den vor einem Jahr uns betroffenen Trauersfall erinnert, da uns unser Sohn in der Geburt wieder gewonnen wurde. Wir machen unsern Auerwandten, Sönnern und Freunden diese uns angenehme Geburt hiemit schuldiß bekannt. Ebenburg, d. 17. März 1794. Reimers.

### T o d e s f ä l l e.

1 Am 5ten Merz stieg unsre innigstverehrte, geliebte Mutter, Frau Anna Brummer gebörne Kempen an einer Brustentzündung im 68ten Jahre ihres Lebens zur höhern Stufe eines glücklichen Daseyns auf. Mit der wehmütigen Nahrung, die liebenden Kindern bey dem Verluste einer so guten Mutter natürlich ist, zeigen wir dies unsern werthen Verwandten und Freunden an. Die feste Ueberzeugung von ihrer gütigen Theilnahme an unserm gerechten Schmerz ist uns lindernder Trost; die schriftlichen Beweise derselben würden aber die wohlthätige Heilung unsrer Wunde verzögern, weswegen wir sie ergebenst verbitten. Neustadtgödens den 7ten Merz 1794. Heinrich Dereichs. Hebelia Dereichs geb. Brummer.

2 Am 15ten dieses Abends 11 Uhr entriß mir der Todt den mir vor 7 Wochen und 4 Tagen gebörnen Knaben Moritz Leonhard, und versetzte mich und die Mutter in einer neuen Betrübniß. Der Theilnahme meiner Verwandten, Freunden und Sönnern an diesem unserm Schmerz versichert, verbitte zugleich alle Weisheitsbezeugungen. Esens den 17 Merz 1794.

Hölling.

3 Allen unsern Auerwandten, Freunden und Sönnern, machen wir hiesmit bekannt: daß unser resp. Bruder und Oheim Heyke Sim. Ufen den 17ten dieses Morgens um 7 Uhr, nach einer Entkräftung im 78ten Jahre seines Alters zu einem bessern Leben übergegangen. Von Ihrer Theilnahme versichert, verbitte wir uns die gewöhnlichen Condolenz-Briefe. Norden den 18ten März 1794.

Jannes Sim, Ufen und sämtliche Erben.

Volter



### Lotteriesachen.

1 In der 3ten Classe 30. Königl. Berliner Classen Lotterie, sind in unserer Haupt-Collecte folgende Gewinne heraus gekommen als No. 42384 mit 30 Rthlr. 42339 mit 20 Rthlr. 42325 42337 jede mit 16 Rthlr. 42309 42319 42349 jede mit 12 Rthlr. Die Gewinne werden gleich ausbezahlt, die nicht heraus gekommene Loose müssen bey Verlust ihres Anrechts vor den 7ten April h. a. zur 4ten Classe renovirt werden, weilen alsdann die Ziehung festgesetzt worden, Kauf-Loose in ganzen und 2 sind zu haben. Warden, den 18ten März 1794.

Moses und Jacob Bargerbar.

2 Bey Ziehung der 3ten Classe der 30sten Berliner Lotterie sind von denen von mir und meinen Unter-Collecteurs debitirten Loosen folgende mit Gewinne herausgekommen, als: 51183 mit 30 rl. 51199 mit 20 rl. 3408. und 39. 43963. und 44000. jede mit 16 rl. sodann 8444. 43951. 59. 70. 82. 51116. und 45. jede mit 12 rl. Mit Auszahlung dieser Gewinne wird sofort, dem Plane gemäß, verfahren. Wittmund, den 18ten März 1794.

Joseph Moses.

### A v e r t i s s e m e n t.

Der sogenannte leerer Fasten Markt ist in dem diesjährigen Calender wieder unrichtig auf den Mitwochen vor Judica angesehen worden, und wird eigentlich auf dem Mittwochen nach Judica abgehalten werden, welches dem commercirenden Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signatur: Mürich am 14ten Mart. 1794.

Königl. Preuss. Oeffr. Krieges- und Domänen-Cammer.

### Zusätze und Verbesserungen eines Aufsatzes in den Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten.

Im Jahre 1784 habe ich in dem ersten Bande der ostfriesischen Mannigfaltigkeiten Seite 360 u. f. eine Beschreibung der im Fürstlichen Begräbniß in der Stadtkirche zu Mürich vorhandenen Särge und daran befindlichen Inschriften mitgetheilt.

Von der verwittweten Fürstin Sophie Wilhelmine, des letzten Fürsten Carl Ezards hinterlassene Gemahlin, und der Prinzessin Friederica Wilhelmina, Tochter des Fürsten Christian Eberhards, versprach ich gelegentlich die Beschreibung nachzuliefern, welches ich für die Besitzer der Mannigfaltigkeiten hiemit erfülle.

No. XLV.

Ist der Sarg der Durchlanctigsten verwittweten Fürstin von Ostfriesland Sophia Wilhelmina, Tochter des Herrn Georg Friedrich Carl, Marggrafen zu Bran-



Brandenburg Bayreuth, Gemahlin des letzten Fürsten Carl Eberhard von Ostfriesland. Es ist derselbe mit schwarzem Sammet überzogen, mit silbernen Fresken auf den Ecken besetzt, mit silbernen Handgriffen versehen, und hat zum Haupte eine schön getriebene silberne Platte, worauf in einem Fürsten Mantel in 2 gelegten Schilden, zur rechten das Fürstlich Ostfriesische, zur linken das Marggrävlich Brandenburg Bayreuthische Wapen zu sehen; und zu den Füßen in einer gleichfalls getriebenen silbernen Platte folgende Inscription zu lesen ist: *Hic Patrem. Filium. Inser. Et. Filia. Conjux. Orba. Utrouque. Anse. Diem. Hoc. Tamen. Simul. Ac. Viribus. Orba. Sophia. Wilhelmina. Brandenburgica. Exalto. Viduitatis. Aerumnosa. Quinquennio. Ossa. Reponi. Jussit. Cuius. Excelsi. Animi. Doribus. Si. Par. Natura. Corporis. Robur. Addidisset. Non. Parcem. Et. Animo. Et. Corpore. Frisouum. Fasti. Loguerentur. Nat. D. 4 Jun. MDCCXIV. Denat. d. 7. Sps. MDCCXLIX. U. O. U.*

## No. XLVI.

Ist der Sarg der Durchlauchtigsten Prinzessin Friedrica Wilhelmina, Tochter des Fürsten Christian Eberhards. Es ist derselbe bloß mit schwarzem Luch überzogen, mit eisernen Handgriffen versehen, ohne einlge Inscription noch Wapen.

Sie war am 4ten Octob. 1695 geboren und starb am 29ten Julii 1750.

In den gedachten Mannigfaltigkeiten S. 388 ist folgendes abzuändern:

- Zeile 1 statt zum Haupte lese man zu den Füßen.  
 . . 5 . . zu den Füßen . . . zu dem Haupte.  
 . . 13 setze man nach den Worten: denen Ecken, eisernen Handgriffen,  
 . . 14 statt zum Haupte l. zu den Füßen.  
 . . 22 . . zu den Füßen l. zu dem Haupte.

Mursch.

Freesse.

